Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umwelt-
schutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Marxergasse 2
1030 Wien

Wien, 29. Oktober 2026
GZ 2026-0.828.354

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Wasserkörpern durch Entnahmen (WentReg-VO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 22. September 2026, GZ: 2026-0.589.506, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen auf Grundlage des § 59a Abs. 2 und 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein zentrales Melderegister für tatsächliche Wasserentnahmen („Wasserentnahmeregister“) – nicht zuletzt im Hinblick auf die Bedeutung der Erfassung von Wasserentnahmen entsprechend der Europäischen Wasserresilienzstrategie vom 4. Juni 2025, COM(2025) 280 final – festgelegt werden.

Der RH anerkennt, dass der vorliegende Entwurf nach den Erläuterungen dabei auch die Umsetzung von Empfehlungen aus seinen Berichten „Lebensmittel – Versorgungssicherheit“ (Reihe Bund 2023/17) und „Klimakrise – Herausforderungen für die Wasserwirtschaft in NÖ“ (Reihe Bund 2024/1) beabsichtigt. Vor dem Hintergrund dieser Berichte weist der RH auf folgende Aspekte des Entwurfs hin:

2. Zum Umsetzungszeitraum des Registers

Nach dem Entwurf soll die Registerpflicht zeitlich und mengenmäßig gestaffelt erfolgen, wobei Entnahmen aus dem Grundwasser frühestens ab Juli 2029 und aus dem Oberflächenwasser ab 2032 registerpflichtig sind. Die Registerpflicht knüpft weiters an mengenmäßige Schwellenwerte der genehmigten Entnahmemenge an und beträgt z.B. für Entnahmen aus dem Grundwasser 30 Liter pro Sekunde, wenn keine Rückleitung der entnommenen Menge in denselben Grundwasserkörper

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at
Twitter: @RHSprecher
/RechnungshofAT

erfolgt. Nach den Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wären ab 1. Juli 2029 auf Basis von Länderschätzungen 2.750 Anlagen, und ab 1. Jänner 2032 geschätzte 10.600 Anlagen betroffen.

Die Erläuterungen enthalten keine nähere Begründung für die Erforderlichkeit dieser drei- bzw. sechsjährigen Frist für die tatsächliche Wirksamkeit der im Entwurf vorgesehenen Registrierungs-, Ermittlungs- und Meldepflichten. Der RH hält dazu einleitend fest, dass der RH im o.a. Bericht Reihe Bund 2024/1 auf die Unvollständigkeit des Wasserbuchs im Bundesland Niederösterreich hingewiesen hatte und eine Aktualisierung des Wasserbuchs und die Schaffung einer automatisierten Auswertungsmöglichkeit empfahl (siehe TZ 29 bzw. Schlussempfehlung 23). Die rasche Umsetzung dieser Empfehlung erachtet der RH auch als wesentliche Basis für eine rasche Umsetzung des Wasserentnahmeregisters.

3. Erhebung ausreichender Datengrundlagen

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf wird auf die Feststellungen des RH in TZ 9 des Berichts „Lebensmittel – Versorgungssicherheit“ (Reihe Bund 2023/17) hingewiesen. Demnach standen für den Sektor Landwirtschaft keine ausreichenden Datengrundlagen über Wasserentnahmen zur Verfügung, weil die tatsächlich entnommene Wassermenge nicht erhoben wurde und dies teilweise – aufgrund fehlender Wasserzähler – auch nicht möglich war. Damit lagen nur unvollständige Informationen über den tatsächlichen Wasserbedarf des Sektors Landwirtschaft vor und Prognosen über die weitere Entwicklung waren nur eingeschränkt möglich.

Der RH hatte daher dem Landwirtschaftsministerium empfohlen – in Abstimmung mit den Ländern – mit vertretbarem Aufwand Daten über die entnommenen Wassermengen für die landwirtschaftliche Bewässerung zu erheben, zusammenzufassen und in einem gesamthaften Überblick zur Ernährungssicherheit in Österreich aufzunehmen.

Der RH anerkennt die nun vorgeschlagenen Regelungen zwar als ersten Schritt zur Berücksichtigung dieser Empfehlungen, verweist jedoch auch in diesem Zusammenhang neuerlich auf die unter 2. angeführten Zeithorizonte.

4. Wasserwirtschaftliche Regionalprogramme

Der RH hatte dem Bundesland Niederösterreich in TZ 30 bzw. Schlussempfehlung (24) im Bericht Reihe Bund 2024/1 empfohlen, Grundlagen für die Erstellung von weiteren wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen für wasserwirtschaftlich sensible Gebiete zu schaffen. Diese sollen einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsinteressen regeln, die Berücksichtigung von Summationseffekten vorschreiben und eine möglichst einheitliche Vorgehensweise bei Neubewilligungs-, Wiederverleihungs- und § 21a WRG–Verfahren von Wasserentnahmen gewährleisten. Als wesentlich für die Erstellung von wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen erachtete der RH dabei ein digitales Melderegister, um die tatsächlichen Wasserentnahmen zu erfassen, Grundwassermodelle zur Berechnung der Auswirkungen von Entnahmen und entsprechende Vorarbeiten und Planungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan.

Aus Anlass der Begutachtung regt der RH daher an, dass das BMLUK auf das Land Niederösterreich im

Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung einwirkt, Grundlagen für die Erstellung von wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen für wasserwirtschaftlich sensible Gebiete zu schaffen, um anschließend wasserwirtschaftliche Regionalprogramme mit Aufzeichnungspflichten zu erlassen. Wasserentnahmen in diesen sensiblen Gebieten wären dann ebenfalls ab Juli 2029 im Wasserentnahmeregister zu erfassen; auf dieser Basis wäre ein Ausgleich zwischen verschiedenen Nutzungsinteressen bei knappem Grundwasserdargebot leichter möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SC Mag. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

elektronisch gefertigt

Republik Österreich Rechnungshof Österreich @AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	www.rechnungshof.gv.at
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-29T09:21:49+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	